

Reglement zur Förderung von Jugend- und Erwachsenenchor

I. Grundsätze

Die Förderung der Mitgliedschöre des Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbundes (FLSB) verfolgt folgende Ziele:

- dem Kriterium der Qualität gerecht zu werden
- die vielfältige Chorlandschaft gezielt, das heisst nach ihren unterschiedlichen Bedürfnissen differenziert zu fördern
- den Chören für ihren geleisteten Beitrag zum kulturellen Leben Anerkennung zu zollen
- die Chöre in ihrer Entwicklung zu unterstützen
- der Chorlandschaft des Landes neue Impulse zu verleihen
- die Neugründung von Chören zu fördern
- die Gesangskultur des Landes im Allgemeinen zu fördern
- Projekte, die mit ausserordentlichen Anstrengungen verbunden sind, angemessen zu fördern.

Die Vergabe von Fördergeldern erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Leistungsvereinbarung zwischen dem Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbund und der Kulturstiftung Liechtenstein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Fördergelder erfolgt unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch das Land Liechtenstein an die Kulturstiftung Liechtenstein.

II. Voraussetzung für die Förderung

- Der Chor muss Mitglied im Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbund sein.
- Der Chor muss nachweisen können, dass regelmässige Proben unter fachkundiger Führung statt finden.
- Der Chor muss durch Auftritte/Konzerte ein gewisses Mass an Öffentlichkeitswirkung erzielen.

III. Sockelbeitrag

- Der Sockelbeitrag ist ein Zuschuss zu einem laufenden, ständig wiederkehrenden Aufwand eines Chores, der es dem Chor ermöglicht, seinen Betrieb aufrecht zu erhalten.
- Der Sockelbeitrag ist als Anerkennung für den Beitrag zum kulturellen Leben des Landes zu verstehen.
- Jeder Chor, der die unter II. genannten Voraussetzungen erfüllt, kann den Sockelbeitrag jährlich beantragen.
- Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, wofür der Sockelbeitrag verwendet wird.
- Der Sockelbeitrag wird nach Anzahl der aktiven Mitglieder aufgeschlüsselt und beträgt pro aktivem Mitglied 50 Franken.

IV. Projektförderung

- Unabhängig vom Sockelbeitrag kann jeder Chor, der die unter II. genannten Voraussetzungen erfüllt, jährliche Projektförderung beantragen.
- Mit der Projektförderung sollen Vorhaben der liechtensteinischen Chöre unterstützt werden, die mit ausserordentlichen Anstrengungen (finanziell/personell/zeitlich) verbunden sind.
- Bei der qualitativen Bewertung der Projekte fliesst neben dem einzelnen Projekt auch die generelle künstlerische und programmatische Entwicklung des jeweiligen Chores in die Entscheidung mit ein.
- Die Projektförderung erfolgt subsidiär, d.h. sie kann nur in Ergänzung zu Eigenleistungen und weiteren Fremdmitteln vergeben werden.
- Passivkonzerte im üblichen Rahmen sind von der Projektförderung ausgeschlossen.
- Die Anschaffung von Chorkleidung ist von der Projektförderung ausgeschlossen.
- Projekte zu einem karitativen Zweck werden nicht gefördert.

Sockelbeitrag und Projektförderung sind miteinander kombinierbar.

Projekte, die für eine Projektförderung in Frage kommen, sind zum Beispiel:

- Aufwendige Konzerte (Orchesterbegleitung/Gastspiele im Ausland/Solisten etc.)
- Innovative Projekte
- Konzertreisen
- Teilnahme an Wettbewerben
- Teilnahme an internationalen Chorfestivals
- Austausch-Projekte
- Kooperationsprojekte (auch spartenübergreifend)
- Projekte zur Nachwuchsförderung
- Projekte zur Förderung der Gesangskultur im Allgemeinen
- Chorwochenenden
- Weiterbildungen für den ganzen Chor (z.B. Workshops)

V. Fachkommission

Der FLSB-Vorstand ernennt in Abstimmung mit der Kulturstiftung Liechtenstein eine Fachkommission.

Die Fachkommission besteht aus 4-6 Mitgliedern und wird auf drei Jahre bestellt.

Der Fachkommission gehören an:

- der Präsident des FLSB
- der Bundeschormeister des FLSB
- der Koordinator für Kinder- und Jugendchöre des FLSB
- eine externe Fachperson mit fundierten chormusikalischen Kenntnissen, die keinem FLSB-Chor angehört
- ein oder zwei weitere Fachpersonen

Die Fachkommission bearbeitet die Anträge jährlich.

Der Fachkommission obliegen die folgenden Aufgaben:

- die qualitative und inhaltliche Begutachtung der Anträge zu Händen des FLSB-Vorstandes.
- die Förderungsempfehlung zu Händen des FLSB-Vorstandes.

Über die Höhe der jeweiligen Förderungen entscheidet die Kulturstiftung Liechtenstein auf Grund der vom FLSB-Vorstand erhaltenen Förderanträge.

VI. Verfahren

Der Förderantrag für das laufende Jahr ist **bis zum 31. März** beim Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbund einzureichen (Poststempel).

Anträge, die nach diesem Datum eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Dem Antrag beizulegen sind:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- Projektbeschreibung inkl. Angaben zur Motivation und den angestrebten Zielen (max. eine A4-Seite)
- Projektbudget und Finanzierungsplan (mit erwarteten und zugesagten Beiträgen anderer Institutionen)
- Jahresrechnung (zur letzten Generalversammlung)

Antragsformulare stehen auf der Homepage des Fürstlich Liechtensteinischen Sängerbunds zum Download bereit.

Die Fachkommission wird die eingereichten Projekte bewerten und ihre Empfehlungen an den FLSB-Vorstand weiterleiten. Dieser legt seine Beschlüsse bis Ende April der Kulturstiftung Liechtenstein vor.

Die Entscheidung über die Förderung wird den Antragsstellern durch die Kulturstiftung Liechtenstein mitgeteilt.

Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt durch die Kulturstiftung Liechtenstein aufgrund der in der Entscheidung aufgeführten Bedingungen.

Geförderte Antragssteller sind verpflichtet auf die Förderung durch die Kulturstiftung Liechtenstein hinzuweisen. Die Formulierung hierzu lautet: Gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein. Es kann auch das Logo der Kulturstiftung Liechtenstein verwendet werden, das auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Chöre, die eine Projektförderung erhalten, sind verpflichtet, das Projekt mit einem abschliessenden Projektbericht zu dokumentieren. Dieser ist an die Kulturstiftung Liechtenstein und an den FLSB-Vorstand zu senden.

Falls ein gefördertes Projekt nicht statt findet, ist der hierfür bewilligte Zuschuss unverzüglich an die Kulturstiftung Liechtenstein zurück zu zahlen.

Der Missbrauch des Förderreglements führt zum sofortigen Verlust der Förderung.

VII. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.